

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-1336/1

erstellt am: 21.04.2009

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses

Verfasser/in: Frau Schüßler (Herr Allmann, Kreiskrankenhaus Bergstraße)

Aktenzeichen: L-1/1 (I-KKH)

Kreiskrankenhaus Bergstraße - Beantragung von Mitteln im Rahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2009	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	11.05.2009	Ö	Kenntnisnahme

Der Kreisausschuss fasste in seiner Sitzung am 20. April 2009 folgenden **Beschluss:**

"Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße stimmt der Beantragung von Fördergeldern zu den in Ziffer 10 des Erläuterungsteils beschriebenen Maßnahmen am Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH zu."

Der Kreistag und der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.

Erläuterungsteil:

1. Grundlage für den Förderantrag sind die Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz) und zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 09. März 2009 (GVBl. I S. 92) sowie zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – Zu-InvG) vom 02. März 2009 (BGBl. I S. 428) im kommunalen und kommunalersetzenden Bereich.
2. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und ihrer Folgen für die Realwirtschaft haben sowohl der Bund als auch das Land Hessen Konjunkturprogramme verabschiedet, die zusätzliche Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Kommunen (Schulen einschließlich beihilfeberechtigte Ersatzschulen) und sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen ermöglichen. Die bereitgestellten Mittel werden auf Grundlage des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes sowie des Gesetzes zur Umset-

zung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) den Zuwendungsempfängern als günstige Darlehen (Landesprogramm) und Zuschüsse (Bundesprogramm) sowie Kofinanzierungsdarlehen nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt, soweit sich aus weiteren Regelungen nichts anderes ergibt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Kontingente und der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. 100 Mio. Euro des Bundesmittelanteils einschließlich Kofinanzierungsanteil sind für Krankenhäuser bestimmt. Fördermittelempfänger sind die nach Ziffer 3 der Krankenhausförderrichtlinie berechtigten Krankenhausträger. Der Bundesmittelanteil in Höhe von 75 % stellt eine Zuwendung dar; der Trägeranteil in Höhe von 25 % wird über ein Darlehen der LTH – Bank finanziert (zu den Konditionen siehe Ziffer 5).

Kommunale Krankenhäuser	Bund	Land	Sonstige	Summe
Bundesprogramm	75,00	12,50	12,50	100,00
Landesprogramm	-	-	-	-
Zusammen	75,00	12,50	12,50	100,00

5. Tilgung und Zinslasten

Die Tilgung der Darlehen für die Kofinanzierung der Zuschussmittel aus dem Bundesprogramm übernehmen das Land und die Darlehensnehmer je zur Hälfte. Die Zinslasten trägt der Kommunale Finanzausgleich (KFA). Dies gilt auch für die Darlehen an die Krankenhausträger.

Der Zinssatz setzt sich aus einer zwischen dem Land und der LTH - Bank für Infrastruktur vereinbarten Marge und den Kosten der Refinanzierung aus einer oder mehreren in angemessener Weise ausgesuchten und zur Verfügung stehenden Refinanzierungsfazilität(en) zusammen. Der Zinssatz wird von der LTH – Bank für Infrastruktur vorhabensbezogen jeweils bei Abruf für die Dauer von 10 Jahren verbindlich festgelegt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem 1. Tag nach der Auszahlung der jeweiligen Darlehensmittel.

Die Darlehen haben eine Laufzeit von 30 Jahren.

6. Verwendungszweck

Förderfähig sind kommunale bzw. kommunalersetzenende Neubau-, Umbau, Anbau-, Ausstattungs- sowie Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben unter Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen in Bereichen von u. a.

- Krankenhäusern für Maßnahmen, die im Rahmen des § 24 des Hessischen Krankenhausgesetzes förderfähig sind.

7. Fördervoraussetzungen und Förderzeitraum

Bundesprogramm

Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein. Dies liegt bei Krankenhäusern vor, wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Veröffentlichung eines Bauprogramms nach dem Hessischen Krankenhausgesetz im Staatsanzeiger gesichert ist.

Maßnahmen dürfen nicht mit anderen Bundesmitteln gefördert werden und müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen und bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 werden Mittel aus dem Bundesprogramm nicht mehr ausgezahlt.

Im Jahr 2011 können Mittel nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

8. Abwicklung und Anmeldefrist

Die Abwicklung wird der LTH – Bank für Infrastruktur übertragen. Die Anmeldung für das Landesprogramm und das Bundesprogramm sind der LTH – Bank für Infrastruktur bis spätestens 30. April 2009 vorzulegen.

Die Anmeldungen für Krankenhäuser sind bei der LTH – Bank für Infrastruktur sowie in Kopie neben dem Hessischen Ministerium der Finanzen bei dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit einzureichen.

9. Rückforderung

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere wenn die Maßnahmen den festgelegten Zweckbestimmungen nicht entsprechen, die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist, mit der Maßnahme nicht rechtzeitig begonnen wurde oder eine längerfristige Nutzung der Investitionen nicht zu erwarten ist, ist der Förderbetrag zurückzufordern. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

10. Förderantrag

Der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH wurde in der Sitzung am 31. März 2009 die Überarbeitung der baulichen und Medizinischen Zielplanung vorgetragen. Es wurde beschlossen, dem Kreisausschuss zu empfehlen, im Rahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms Mittel gemäß den Förderrichtlinien als Träger der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH zu beantragen. Nach zwischenzeitlich erfolgten Gesprächen mit dem Hessischen Sozialministerium sollen folgende Maßnahmen beantragt werden:

Geschätzte Kosten

1). Brandschutzmaßnahmen

- NSHV baulich in SV und AV trennen
- Abgehängte Decken F 30 Kern
- Abgehängte Decken F 30 Technik
- Brandmeldeanlage, BMZ erneuern
- Einbau Brandschutztüren
- Abschottung Verteilerschränke

1.203.962 Euro

2). Zentralsterilisation	684.864 Euro
Erneuerung aufgrund von Auflagen durch das Kreisgesundheitsamt	
3). Intensivstation (ITS) + Intermediate Care (IMC) mit Aufwachraum	8.182.518
Bestandteile:	
- Überbauung des Lichthofs	1.322.400
- Neuerrichtung von IST, IMC und Aufwachraum	5.456.118
- Neue Technikzentrale in Ebene 2	1.404.000
4). Elektive Zentrale Aufnahme im EG an Stelle der Verwaltung mit Anbau im EG und 1. OG, Notfallvorfahrt mit Vertikalerschließung	4.468.020
Bestandteile:	
- Umbau der Verwaltung zur zentralen Aufnahme	1.323.540
- Umbau von Andachtsraum und Pforte	379.080
- Anbau mit Notfallvorfahrt	2.750.400
5). Optional Stationsneubau (Aufstockung auf Vorhandene Stationsbauten)	
Für den Fall, dass für das Zentrum für Soziale Psychiatrie teilweise durch Umbau im Bestand des Kreiskrankenhauses zwei Stationsflügel im südlichen Bereich errichtet werden, müssen entsprechende Bettenkapazitäten für das Kreiskrankenhaus durch Aufstockung auf vorhandene Stationen geschaffen werden. Die Entscheidung und Kostenfeststellung erfolgt erst nach Einschätzung der Machbarkeit.	

Die endgültige Finanzierung der Maßnahmen kann erst nach Genehmigung sowie Detailplanungen im Zusammenhang mit notwendigen Abgrenzungsgutachten ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass neben dem Kofinanzierungsanteil für die Darlehenstilgung von 12,5 % weitere Trägermittel für den Umbau im Bestand (Abgrenzung von Instandhaltungsanteilen) benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können erst nach Maßnahmengenehmigung und Detailplanung festgestellt werden.